

**Anfrage: Stand und Durchgangsplätze für Schweizer Fahrende**

Derzeit läuft im Kanton Basel-Landschaft die Vernehmlassung zum Gesetz über Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende - Ergänzung Kantonalen Richtplan Basel-Landschaft (KRIP): Objektblatt S1.5 Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende.

In dieser Vorlage geht es darum, im Kanton Basel-Landschaft den verfassungsmässigen Auftrag an Kantone und Gemeinden umzusetzen, Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende anzubieten. Dies entspricht der verfassungsmässig garantierten Niederlassungsfreiheit, die auch das Recht zum vorübergehenden Aufenthalt mit umfasst. Nur so findet diese anerkannte Minderheit in unserem Land den erforderlichen Raum für ihre Lebensweise, die nicht nur aus dem eigentlichen Fahren, sondern auch aus Halten (z.B. Überwintern) besteht.

Die Gemeinden müssen gemäss Gesetzesentwurf keine Plätze zur Verfügung stellen, dies ist Sache des Kantons. Der Kanton verwendet dazu eigene oder kauft passende Grundstücke. Die Gemeinden sind aber für den Betrieb und den Unterhalt der Plätze zuständig.

Binningen als eher städtische Gemeinde dürfte wohl kaum direkt für den Betrieb und Unterhalt eines Standplatzes herangezogen werden.

**Frage:**

Würde sich Binningen finanziell beteiligen, wenn der im Bezirk Arlesheim erforderliche Standplatz (wo auch immer er zu liegen kommt) vom Kanton ausgeschrieben und zur Verfügung gestellt wird?

Simone Abt

Binningen, 26. September 2011